

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 273 - 276

B., E.: Diebstahl mittels Einschleichens : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Diebstahl mittels Einschleichens. (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes. Urtheile vom Juni 1884. — Literaturnotiz.

Diebstahl mittels Einschleichens.

(Fortsetzung.)

Nach der sprachlichen Bedeutung versteht man, wie das Urtheil des RG. v. 25. Januar 1882 anführt, unter Schleichern das heimliche, Geräusch vermeidende Gehen.

Schleichen wird aber auch im uneigentlichen Sinne gebraucht und bedeutet ein listiges, hinterstelliges Handeln z. B. Schleichhandel, Schleichwege, Schliche, Erbschleicherei. Schleichen ist auch nicht gleich dem Einschleichen womit im erhöhten Grade ein listiges, verschmitztes Eindringen begriffen ist, z. B. sich in die Gunst eines Andern einschleichen.

Die meisten Erläuterungen im Begriff des Einschleichens beim Diebstahl gehen darin fehl, daß sie Momente zu dem Thatbestand des Einschleichens herbeiziehen, die dem Stehlen überhaupt eigen sind, oder daß sie auf Umstände Werth legen, welche den nächtlichen Diebstahl als solchen und nicht diese besondere Art desselben kennzeichnen.

Die Heimlichkeit, das geräuschlose Verhalten und das bedachtsame Vorgehen, um nicht gesehen oder gehört zu werden, haben wohl ziemlich alle Diebe gemein und kann den einschleichenden Dieb umsoweniger von andern auszeichnen und gefährlicher erscheinen lassen,

Neue Folge Band XXIX.

als gerade derjenige Dieb als der gefährlichere erachtet werden müßte, der sich nicht einmal vor der Entdeckung scheut.

Daß das Dunkel der Nacht und die Nachtruhe die Ausführung der That begünstigt und die Entdeckung, Verfolgung und Ergreifung des Diebes erschwert, sind Umstände, welche für die höhere Strafbarkeit eines nächtlichen Diebstahls überhaupt sprechen können, aber den Dieb noch nicht wegen Einschleichens als sicherheitsgefährlicheren darstellen.

Man darf nicht die objektive Sicherheit, die der Dieb verletzt, mit der subjektiven Sicherheit des Diebes, der die Umstände benützt, welche ihn vor Entdeckung schützen, verwechseln. Was der Dieb zu seiner eigenen Sicherheit thut, ist, soweit es nicht die Sicherheit Anderer zu gefährden geeignet ist, ihm nicht als strafbarere That anzurechnen.

Die Rücksicht auf höheren Schutz des Eigenthums und Eigenthümers während der Zeit, zu welcher die Bewohner zu schlafen pflegen, begründet gleichfalls nur die höhere Strafbarkeit des nächtlichen Diebstahls, hat aber keinen Bezug auf das Einschleichen, das vom Gesetz noch besonders zur Verübung des nächtlichen Diebstahls erfordert wird.

Ebensowenig ist das planmäßige Vorgehen ein besonderes Erkennungszeichen des Einschleichens.

Jeder Verbrecher und gerade der Dieb verfolgt bei Ausübung seiner That, namentlich wenn er sich unter den Schutz der Nacht stellt, einen gewissen Plan, und dieser Plan geht bei dem Dieb nicht bloß darauf, zu dem Besiz der begehrten Sache sicherer zu gelangen, sondern sein Ziel auch in einer Weise zu erreichen, daß Niemand ihn beobachten, seiner Ausführung entgegenreten oder den Thäter entdecken kann.

V.

Was die rechtliche Bedeutung des Einschleichens anlangt, so ist zu beachten, daß das *ABStGB.* keine besonderen Erschwerungsgründe des Diebstahls aufstellt. Auch nach der Höhe des Werthes der entwendeten Sache hat dasselbe keine Abstufung in der Strafbarkeit gemacht. Es unterscheidet nur mehr zwischen einfachen und schweren Diebstahl.

Vergleicht man die einzelnen Fälle des schweren Diebstahls §. 243 gegen einander, so hat — abgesehen von der Ziff 1, wo die Heiligkeit der Sache für die Verbrechenqualität entscheidet, — die höhere Strafbarkeit der Diebstähle Ziff. 2—6 ihren Grund in der Gefährlichkeit des Diebes durch Verletzung der das Eigenthum und die Person schützenden Sicherheit; so der Einbruch, das Einsteigen, das Oeffnen des Verschlusses mit Werkzeugen, das Abschneiden von Reisegepäck in der Richtung gegen die Sicherheit des Eigenthums, der bewaffnete Dieb und Bandendiebstahl gegen die Sicherheit der Person.

Die Angriffe des Diebes, welche gegen das fremde Eigenthum und zugleich gegen den Schutz desselben gerichtet sind, kennzeichnen den schweren Diebstahl. Der Dieb ist gefährlich, weil er nicht bloß das Eigenthum angreift, sondern auch dessen Schutz beseitigt, wie dies insbesondere beim Einbruch klar ist. So erfordert auch das Einschleichen eine besondere, neben der Wegnahme der Sache selbstständig bestehende, zur Ausführung der That nothwendige Handlung des Diebes, nämlich die Beseitigung eines Schutzmittels des Eigenthums.

Es geht dies deutlich hervor aus der Zusammenstellung des Einschleichens mit dem Sichverborgenhaltens des Diebes. Der Dieb, der sich im Hause versteckt hält, macht den Abschluß des Hauses zur

Nachtzeit gegen Eindringlinge machtlos; er vereitelt den Zweck des Eigenthümers, daß Seine gegen den Dieb zu schützen.

Da das Einschleichen auf die gleiche Stufe gestellt ist, so muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber auch zum Einschleichen eine Handlung erfordert, welche gegen den Schutz des Eigenthums gerichtet ist und diesen aufhebt oder vereitelt.

Durch bloß leises, heimliches Eingehen wird kein Schutz des Eigenthums verletzt, sowenig wie durch Benützung der Nachtzeit. Wenn der Hausbewohner nichts gegen den Eindringling zum Schutz des Hauses thut, dann kann auch das Gesetz den die Nachlässigkeit benützenden Dieb nicht härter bestrafen, als jeden anderen Dieb, der sich die Gelegenheit zum Stehlen zu Nutze macht. Wenn sich aber der Eigenthümer durch sein Schutzmittel für gesichert halten muß, und gleichwohl der Dieb den Schutz hinfällig macht, dann wird die Schwere des Gesetzes einzutreten haben.

Nicht jedes Haus und nicht zu jeder Zeit kann das Haus so verschlossen sein, daß der Zutritt des Fremden ohne Gewalt unmöglich gemacht wird. Es kann aber so verwahrt sein, daß eine besondere List erforderlich ist, die Verwahrung wirkungslos zu machen.

Solche Verwahrungsmittel können beispielsweise sein: eine an der Thür angebrachte Schelle oder sonst eine das Oeffnen der Thüre kund gebende Vorrichtung, ein aufgestellter Wächter, Portier, ein vor der Thüre angelegter Kettenhund. Der Dieb, welcher die Glocke hält, um durch die Thüre zu kommen, ohne gemeldet zu werden, — der die Wachsamkeit des Wächters täuscht, — der den Hund unschädlich macht, — der wird demjenigen Dieb gleichstehen, welcher den Verschluss vereitelt, indem er sich im Haus versteckt hält.

Von einem solchen Dieb, der mit List dasselbe erreicht, was er außerdem nur durch Gewalt